

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 180/08 B

L 3 RJ 29/03 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 29 RJ 391/99 (Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. März 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.3.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt. Er rügt das Vorliegen von Verfahrensfehlern im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*).
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger trägt vor, er habe in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG die Einholung eines psychosomatischen Gutachtens beantragt. In der Erörterung der Sach- und Rechtslage habe



das LSG keine Veranlassung gesehen, ein weiteres Gutachten einzuholen. Aus diesem Grund sei der Antrag auf ein Gutachten nach § 109 SGG erweitert worden.

- 7 Soweit der Kläger mit diesem Vorbringen eine Verletzung des § 109 SGG rügen möchte, weil das LSG den Antrag auf Einholung eines Gutachtens gemäß dieser Vorschrift übergangen habe, kann hierauf nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden. Dies gilt ausnahmslos und unabhängig davon, mit welcher Begründung das Berufungsgericht einem Antrag nach § 109 SGG nicht nachgekommen ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 34*).
- 8 Aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich darüber hinaus nicht, dass der Kläger einen Beweisantrag gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten hatte. Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und will der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass der Antragsteller die gerichtliche Aufklärungspflicht noch nicht als erfüllt ansieht. Wird ein Beweisantrag in dem vorbereitenden Verfahren gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie dem Kläger - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*).
- 9 Den Ausführungen in der Beschwerdebegründung ist zwar zu entnehmen, dass ein Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung zunächst gestellt worden ist, der Kläger geht aber nicht darauf ein, ob er diesen Antrag bis zum Schluss aufrechterhalten hat, nachdem in der Erörterung der Sach- und Rechtslage das LSG bereits angedeutet hatte, kein weiteres Gutachten einzuholen. Der Kläger geht auch nicht darauf ein, ob das LSG den schließlich gestellten Antrag nach § 109 SGG auch als einen solchen nach § 103 SGG angesehen und behandelt hat.
- 10 Abgesehen davon fehlt es an der notwendigen Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags. Zur Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags muss nicht nur die Stellung des Antrags, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im einzelnen bezeichneten Punkte Beweis erhoben werden sollte. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Der Kläger trägt nur pauschal vor, seine Krankheiten hätten vom LSG auch aus psychosomatischer Sicht beurteilt werden müssen, ohne aber nähere Angaben dazu zu machen, welche Tatsachen im Einzelnen noch aufklärungsbedürftig erschienen. Dem in der Beschwerdebegründung erwähnten Beweisantrag sind keine einzelnen Punkte zu entnehmen, zu denen Beweis erhoben werden sollte. Ob und ggf zu welchen



Punkten sich das Berufungsgericht zu einer weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen, entzieht sich im Übrigen schon deshalb einer Beurteilung durch das Beschwerdegericht, weil die Beschwerdebegründung keine ausreichende Darstellung des vom LSG festgestellten Sachverhalts enthält.

- 11 Der Kläger sieht einen weiteren Verfahrensmangel in der nicht sachgerechten Heranziehung der Akten aus dem Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin unter dem Aktenzeichen S 30 J 1315/94. Bei dieser Rüge erschließt sich dem Beschwerdegericht nicht, worin die Fehlerhaftigkeit dieser offenbar zur weiteren Sachaufklärung gedachten Maßnahme zu sehen ist. Der Kläger referiert lediglich aus dem Inhalt dieser Akte, ohne darauf einzugehen, welche Bedeutung diese Erkenntnisse für die vorinstanzliche Entscheidung hatten. In der Aktenbeiziehung selbst kann jedenfalls dann kein Verfahrensfehler gesehen werden, wenn der Kläger dieser nicht widersprochen hat. Hierauf geht er aber nicht ein.
- 12 Soweit der Kläger bemängeln möchte, das LSG habe keine psychologischen Testverfahren zur Prüfung der Umstellungs- und Anpassungsfähigkeit veranlasst, so hat der Kläger schon keinen Beweisantrag aufgezeigt, den er hierzu gestellt habe.
- 13 Die Beschwerde kann auch nicht mit Erfolg auf eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) gestützt werden. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich schon keine Verletzungshandlung des LSG. Das Berufungsgericht mag zwar - möglicherweise im Interesse des Klägers - auf die Annahme des von der Beklagten abgegebenen Anerkenntnisses gedrängt haben, letztlich unterlag es aber allein dem Willen des rechtskundig vertretenen Klägers, dieses Anerkenntnis nicht anzunehmen und auf einer Entscheidung des Gerichts zu bestehen.
- 14 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 15 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)